

# **Amtsblatt**

für  
den Landkreis Holzminden  
die Stadt Holzminden  
die Samtgemeinde Bevern  
die Samtgemeinde Boffzen  
die Samtgemeinde  
Eschershausen-Stadtoldendorf  
die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
den Flecken Delligsen



sowie für die  
zugehörigen Gemeinden

---

**Jahrgang 2012**

**Holzminden, den 13.12.2012**

**Nr. 18**

---

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>I n h a l t</u>                                                                                                                                                 | <u>Seite</u> |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 152             | 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 05.12.2012 | 502          |
| 153             | 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2012 vom 01.11.2012                    | 503          |
| 154             | Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2012 vom 13.11.2012                                                                                      | 505          |
| 155             | Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2012 vom 08.11.2012                                                                                   | 508          |
| 156             | Bekanntmachung der Stadt Bodenwerder vom 06.12.2012                                                                                                                | 511          |
| 157             | Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kirchbrak vom 23.11.2012                                                                                                     | 512          |
| 158             | 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchbrak vom 23.11.2012                                                                               | 520          |
| 159             | Bekanntmachung der Gemeinde Arholzen vom 30.11.2012                                                                                                                | 521          |
| 160             | Bekanntmachung der Gemeinde Deensen vom 30.11.2012                                                                                                                 | 522          |
| 161             | Bekanntmachung der Gemeinde Heinade vom 30.11.2012                                                                                                                 | 523          |
| 162             | Bekanntmachung der Gemeinde Lenne vom 30.11.2012                                                                                                                   | 524          |
| 163             | Bekanntmachung der Stadt Stadtoldendorf vom 30.11.2012                                                                                                             | 525          |
| 164             | Bekanntmachung der Gemeinde Wangelnstedt vom 30.11.2012                                                                                                            | 526          |

|     |                                                                                                                                                                                                          |     |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 165 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bodenwerder über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 05.12.2012                                                                                   | 527 |
| 166 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen der Grundschulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken vom 29.11.2012                      | 528 |
| 167 | Bauleitplanung – 38. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich zw. Charlotten- u. Sollingstr.“) der Stadt Holzminden vom 03.12.2012                                                                    | 532 |
| 168 | Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 91 „Zwischen Charlotten- und Sollingstraße“ der Stadt Holzminden vom 20.03.2012                                                                                      | 534 |
| 169 | Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 50 „Zwischen Rumohr- talstr. und Hangweg – 3. Änderung“ der Stadt Holzminden vom 09.10.2012                                                                          | 536 |
| 170 | Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 13.11.2012                                                                                       | 538 |
| 171 | „6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Polle“ der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 12.07.2012                                                                              | 541 |
| 172 | Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Markus-Kirchengemeinde Lauenförde vom 10.10.2012                                                                                             | 543 |
| 173 | Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luther in Holzminden vom 08.11.2012                                                                                        | 548 |
| 174 | Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luther (St. Marien) in Holzminden, an der Allersheimer Straße vom 08.11.2012                                                             | 553 |
| 175 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzung) des Fleckens Polle vom 27.11.2012                                                                                               | 574 |
| 176 | Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in dem Flecken Polle (Straßen- ausbaubeitragssatzung) vom 27.11.2012 | 575 |

## 8. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die  
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 5, 6 und 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F. vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

### I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

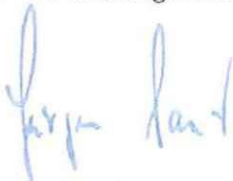
- |                             |                          |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,30 €/m <sup>3</sup> .“ |
|-----------------------------|--------------------------|

### II.

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

37603 Holzminden, den 05. Dezember 2012

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in der Sitzung am 01.11.2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|                                                      | die bisherigen<br>festgesetzten<br>Gesamtbeträge | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der<br>Gesamtbetrag<br>des<br>Haushaltsplans<br>einschließlich<br>der<br>Nachträge<br>festgesetzt auf |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                      | - Euro -                                         | - Euro -     | - Euro -         | - Euro -                                                                                                        |
| 1                                                    | 2                                                | 3            | 4                | 5                                                                                                               |
| <b>Ergebnishaushalt</b>                              |                                                  |              |                  |                                                                                                                 |
| ordentliche Erträge                                  | 2.166.300                                        | 109.100      | 0                | 2.275.400                                                                                                       |
| ordentliche Aufwendungen                             | 2.317.600                                        | 25.000       | 0                | 2.342.600                                                                                                       |
| außerordentliche Erträge                             | 0                                                | 0            | 0                | 0                                                                                                               |
| außerordentliche Aufwendungen                        | 0                                                | 2.800        | 0                | 2.800                                                                                                           |
| <b>Finanzhaushalt</b>                                |                                                  |              |                  |                                                                                                                 |
| Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit   | 2.016.300                                        | 109.100      | 0                | 2.125.400                                                                                                       |
| Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit   | 2.127.600                                        | 27.800       | 0                | 2.155.400                                                                                                       |
| Einzahlungen für<br>Investitionstätigkeit            | 287.500                                          | 49.600       | 0                | 337.100                                                                                                         |
| Auszahlungen für<br>Investitionstätigkeit            | 487.500                                          | 6.000        | 0                | 493.500                                                                                                         |
| Einzahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit           | 0                                                | 0            | 0                | 0                                                                                                               |
| Auszahlungen für<br>Finanzierungstätigkeit           | 45.500                                           | 4.600        | 0                | 50.100                                                                                                          |
| <b>Nachrichtlich:</b>                                |                                                  |              |                  |                                                                                                                 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>des Finanzhaushalts | 2.303.800                                        | 158.700      | 0                | 2.462.500                                                                                                       |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>des Finanzhaushalts | 2.660.600                                        | 38.400       | 0                | 2.699.000                                                                                                       |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 336.000 Euro um 18.200 Euro erhöht und damit auf 354.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Eschershausen, 01.11.2012

gez. Edelman  
(Bürgermeister)

gez. Anders  
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.01. bis zum 31.12.2013

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eschershausen, 07.12.2012

gez. Anders  
(Stadtdirektor)

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halle in der Sitzung am 13.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                      |             |
|-----|--------------------------------------|-------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf         | 1.250.700 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf    | 1.251.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf    | 600 €       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 €         |

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|     |                                                     |             |
|-----|-----------------------------------------------------|-------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.199.700 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.139.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 29.200 €    |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 26.500 €    |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €         |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.700 €     |

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

|                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes             | 1.228.900 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes             | 1.168.300 € |
| - Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten) | 0 €         |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 199.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |    |                                                                  |           |
|----|------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 333 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 323 v. H. |

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| <b>2. Gewerbesteuer</b> | 325 v. H. |
|-------------------------|-----------|

§ 6

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt** sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

höchstens 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Halle, den 14.11.2012

GEMEINDE HALLE

L. S.

gez. Meyer  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.01.2013 bis 10.01.2013

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den 06.12.2012

Der Bürgermeister

gez. Meyer

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brevörde in der Sitzung am 08. November 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                          |           |
|------------------------------------------|-----------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 423.500 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 423.500 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge        | 0 €       |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 €       |

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 378.700 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 351.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 28.800 €  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 28.800 €  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 €       |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.300 €   |

festgesetzt.

#### Nachrichtlich:

|                                         |           |
|-----------------------------------------|-----------|
| Gesamtbetrag                            |           |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 407.500 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 382.900 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |    |                                                                  |          |
|----|------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| <b>2. Gewerbesteuer</b> | 340 v.H. |
|-------------------------|----------|

Brevörde, den 08. November 2012

GEMEINDE BREVÖRDE

L.S.

gez. Hoch  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 06.12.2012 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.01.2013 bis 10.01.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brevörde, Untere Straße 33, 37647 Brevörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Brevörde, 07.12.2012

gez. Hoch  
(Bürgermeister)

Stadt Bodenwerder

Bodenwerder, 06.12.2012

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Bodenwerder hat durch Beschluss vom 05.12.2012 gemäß § 6 (1) des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 ff.) in der z.Zt geltenden Fassung folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Gemäß § 6 (1) des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S. 359 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung wird die Straße „Ringstraße“ für den Abschnitt zwischen der Straße Am Steinbrink und der Brücke B 240 und die Straße „Zu den Teichen“ für den Abschnitt zwischen der Kreuzung Hamelner Straße/Am Steinbrink bis zur Brücke B 240 (Gemarkung Kernnade, Flur 3, Flurstück 334/19) gewidmet.

Diese Straßenabschnitte werden als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG eingestuft und sind in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Bodenwerder aufzunehmen. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 NStrG die Stadt Bodenwerder.“

Diese Widmungen werden hiermit gemäß § 6 (3) NStrG öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Stadt Bodenwerder zu richten.

Der Stadtdirektor

gez. Joachim Lienig

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in seiner Sitzung am 23. November 2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Kirchbrak erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Kirchbrak durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der zur Zeit geltenden Fassung, gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte), sowie Musikautomaten, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;
7. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a. von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b. von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung bzw. Betreiber der Einrichtung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  - a. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - b. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
  - c. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
  - d. die Eigentümerin/der Eigentümer / die Besitzerin/der Besitzer/ der tatsächlich Verfügungsberechtigte der Räumlichkeiten, Wohnwagen, Kraftfahrzeugen, in denen das Angebot sexueller Handlungen vorgehalten wird (§ 1 Nr. 7).
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### **§ 4**

#### **Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuern.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgeräteststeuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.
- (6) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 7 erhoben.

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 1 Nrn. 7 mit Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt.
- (4) Die Steuer endet in den Fällen des § 1 Nrn. 7 mit Einstellung des Angebots.

### **§ 6**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgeräteststeuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (9) Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 6 ist die Anzahl der Betten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge, in denen das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt gemacht wird.

### **§ 7 Steuersätze**

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 30 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
| 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 | 20 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 2,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 1,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen            | 2,00 € |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz:
- a) in Spielhallen 10 v. H. des Einspielergebnisses
- b) in Gaststätten und sonstigen Orten 8 v.H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |                                                                                                                                                                                        |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)                                                                   | 30,00 €  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)                                                             | 20,00 €  |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 200,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können                                          | 100,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit                                                                                                           | 10,00 €  |
| f) Musikautomaten                                                                                                                                                                      | 15,00 €  |
- (5) Bei der Pauschsteuer in den Fällen des § 6 Abs. 9 beträgt die Steuer unabhängig von den tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jedes Bett, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge 3,00 € pro Kalendertag.

**§ 8****Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Bei Vergnügen i.S. von § 1 Nrn. 7 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (4) Die Gemeinde Kirchbrak kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

**§ 9****Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 4 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 und 3 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

**§ 10****Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Kirchbrak vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
  
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.  
  
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 und 6 setzt die Gemeinde Kirchbrak die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Kirchbrak die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Kirchbrak die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

**§ 11  
Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Bodenwerder innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

**§ 12**

**Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Kirchbrak spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Der Steuerschuldner hat das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Nrn. 7 mit Beginn des Angebots bei der Gemeinde Kirchbrak unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Kirchbrak eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (7) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

**§ 13**

**Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Kirchbrak auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Kirchbrak vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Kirchbrak genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Kirchbrak vorzulegen.

**Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Kirchbrak kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 15**

**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Kirchbrak ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Kirchbrak ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (4) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Kirchbrak Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

**§ 16**

**Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Kirchbrak gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Kirchbrak erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 ND SG getroffen worden.

**§ 17**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Abs. 5 den Beginn des Angebots sexueller Handlungen gegen Entgelt gemäß § 1 Nrn. 7 nicht unverzüglich anzeigt;
  4. entgegen § 12 Abs. 6 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  5. entgegen § 12 Abs. 7 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;

6. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Kirchbrak nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  7. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

Kirchbrak, den 23. November 2012

gez. Brennecke

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

L.S.

gez. Thienel

\_\_\_\_\_  
1. stellv. Bürgermeister

### 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchbrak

---

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in seiner Sitzung am 23. November 2012 folgende 3. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchbrak beschlossen:

#### I.

Der § 3 Abs 1 erhält folgende Fassung:

#### § 3

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

|    |                         |          |
|----|-------------------------|----------|
| a) | für den ersten Hund     | 55,-- €  |
| b) | für den zweiten Hund    | 72,-- €  |
| c) | für jeden weiteren Hund | 100,-- € |
| d) | für jeden Kampfhund     | 480,-- € |

#### II.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kirchbrak tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Kirchbrak, den 23. November 2012

Gemeinde Kirchbrak

L.S.

gez. Brennecke

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Arholzen

Die Gemeinde Arholzen hat am 30.11.2012 mit der E.ON Westfalen Weser AG einen Konzessionsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2029 geschlossen.

An dem Vertragsschluss waren noch andere Energieversorgungsunternehmen interessiert. Maßgeblich für die Entscheidung der Gemeinde Arholzen zugunsten eines Vertragsschlusses mit der E.ON Westfalen Weser AG war, dass diese die größte Gewähr für einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb bietet. Das Unternehmen hat vertraglich zugesagt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässige Konzessionsabgabe zu zahlen, was allerdings auch bei anderen Interessenten der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt für die Übernahme der notwendigen Folgekosten bei der Änderung der Verteilungsanlagen.

Arholzen, d. 30.11.2012

gez. Dehne

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Deensen

Die Gemeinde Deensen hat am 30.11.2012 mit der E.ON Westfalen Weser AG einen Konzessionsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2029 geschlossen.

An dem Vertragsschluss waren noch andere Energieversorgungsunternehmen interessiert. Maßgeblich für die Entscheidung der Gemeinde Deensen zugunsten eines Vertragsschlusses mit der E.ON Westfalen Weser AG war, dass diese die größte Gewähr für einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb bietet. Das Unternehmen hat vertraglich zugesagt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässige Konzessionsabgabe zu zahlen, was allerdings auch bei anderen Interessenten der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt für die Übernahme der notwendigen Folgekosten bei der Änderung der Verteilungsanlagen.

Deensen, d. 30.11.2012

gez. Ullmann

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Heinade

Die Gemeinde Heinade hat am 30.11.2012 mit der E.ON Westfalen Weser AG einen Konzessionsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2029 geschlossen.

An dem Vertragsschluss waren noch andere Energieversorgungsunternehmen interessiert. Maßgeblich für die Entscheidung der Gemeinde Heinade zugunsten eines Vertragsschlusses mit der E.ON Westfalen Weser AG war, dass diese die größte Gewähr für einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb bietet. Das Unternehmen hat vertraglich zugesagt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässige Konzessionsabgabe zu zahlen, was allerdings auch bei anderen Interessenten der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt für die Übernahme der notwendigen Folgekosten bei der Änderung der Verteilungsanlagen.

Heinade, d. 30.11.2012

gez. Ross

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Lenne

Die Gemeinde Lenne hat am 30.11.2012 mit der E.ON Westfalen Weser AG einen Konzessionsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2029 geschlossen.

An dem Vertragsschluss waren noch andere Energieversorgungsunternehmen interessiert. Maßgeblich für die Entscheidung der Gemeinde Lenne zugunsten eines Vertragsschlusses mit der E.ON Westfalen Weser AG war, dass diese die größte Gewähr für einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb bietet. Das Unternehmen hat vertraglich zugesagt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässige Konzessionsabgabe zu zahlen, was allerdings auch bei anderen Interessenten der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt für die Übernahme der notwendigen Folgekosten bei der Änderung der Verteilungsanlagen.

Lenne, d. 30.11.2012

gez. Steenbock

Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Stadtoldendorf



Die Stadt Stadtoldendorf hat am 30.11.2012 mit der E.ON Westfalen Weser AG einen Konzessionsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2029 geschlossen.

An dem Vertragsschluss waren noch andere Energieversorgungsunternehmen interessiert. Maßgeblich für die Entscheidung der Stadt Stadtoldendorf zugunsten eines Vertragsschlusses mit der E.ON Westfalen Weser AG war, dass diese die größte Gewähr für einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb bietet. Das Unternehmen hat vertraglich zugesagt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässige Konzessionsabgabe zu zahlen, was allerdings auch bei anderen Interessenten der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt für die Übernahme der notwendigen Folgekosten bei der Änderung der Verteilungsanlagen.

Stadtoldendorf, d. 30.11.2012

gez. Anders

Stadtdirektor

gez. Affelt

Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Wangelnstedt

Die Gemeinde Wangelnstedt hat am 30.11.2012 mit der E.ON Westfalen Weser AG einen Konzessionsvertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG mit einer Laufzeit bis zum 30.11.2029 geschlossen.

An dem Vertragsschluss waren noch andere Energieversorgungsunternehmen interessiert. Maßgeblich für die Entscheidung der Gemeinde Wangelnstedt zugunsten eines Vertragsschlusses mit der E.ON Westfalen Weser AG war, dass diese die größte Gewähr für einen leistungsfähigen, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb bietet. Das Unternehmen hat vertraglich zugesagt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässige Konzessionsabgabe zu zahlen, was allerdings auch bei anderen Interessenten der Fall gewesen wäre. Das Gleiche gilt für die Übernahme der notwendigen Folgekosten bei der Änderung der Verteilungsanlagen.

Wangelnstedt, d. 30.11.2012

gez. Adam

Bürgermeister

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Bodenwerder  
über  
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 05. Dezember 2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bodenwerder über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung beschlossen:

**Artikel I.**

**Satzungsänderung**

Der § 4 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

- (2) Die ehrenamtlichen Museumsmitarbeiter/innen erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit 50 % der monatlich im Museum erzielten Einnahmen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für den Stadtheimatspfleger wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen im Münchhausmuseum werden im Rahmen der Abrechnung der Einnahmen ausgezahlt.

**Artikel II.**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bodenwerder, den 05. Dezember 2012

**Stadt Bodenwerder**

L.S.

gez. Elke Perdacher  
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig  
Stadtdirektor

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen der Grundschulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 29. November 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt für die Benutzung von Räumen und Inventar in den Grundschulen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zu schulfremden Zwecken eine Benutzungsgebühr. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
  
- (2) Eine außerschulische Nutzung ist möglich:
 

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| montags – freitags    | 16.00 Uhr – 22.00 Uhr |
| samstags und sonntags | 08.00 Uhr – 20.00 Uhr |

Bei einer Inanspruchnahme während der Zeiten der Schulferien ist eine gesonderte Entscheidung erforderlich. Eine Nutzung während der Sommer- und Weihnachtsferien ist nicht vorgesehen.

Abweichungen von diesen Zeiten sind gesondert zu vereinbaren. Grundsätzlich sind die Festlegungen bestehender Benutzungsvorgaben für die Grundschulen der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle weitergehend durch den Veranstalter zu beachten.

## § 2

### Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung von Schulräumen und Inventar für außerschulische Zwecke ist schriftlich bei der Verwaltung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle frühzeitig zu beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Schulträger nach Beteiligung der jeweiligen Schulleitungen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.

## § 3

### Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art des Veranstalters und nach dem Umfang der Inanspruchnahme.
- (2) Die Veranstalter werden folgenden Gruppen zugeordnet:

**Gruppe A** Gewerbliche Unternehmungen sowie sonstige kommerzielle Organisationen; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch als gemeinnützig anerkannt sind (soweit sie nicht der Benutzergruppe B zuzuordnen sind)

**Gruppe B** Politische Organisationen; Gewerkschaften; Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder die als gemeinnützig anerkannt sind; Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Jugendgruppen; Kirchen; Religionsgemeinschaften; Turn- und Sportvereine; Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege

Veranstalter, die vorstehend nicht ausdrücklich erfasst sind, werden der Gruppe zugeordnet, mit der sie am ehesten vergleichbar sind.

- (3) Bei Veranstaltern aus dem Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die der Gruppe B zuzuordnen sind, wird auf die Erhebung einer Gebühr im öffentlichen Interesse verzichtet.

In besonders begründeten Einzelfällen kann durch den Samtgemeindebürgermeister bei Bedarf eine Gebühr festgesetzt werden (z.B. Bewirtschaftungskostenpauschale etc.).

- (4) Die Benutzungsgebühr für Benutzung von Schulräumen für außerschule Zwecke beträgt pauschal bis zu 3 Stunden:

|                                              | <b>Gruppe A</b> | <b>Gruppe B</b> |
|----------------------------------------------|-----------------|-----------------|
|                                              | €               | €               |
| Aula, Pausenhalle (ohne Inventar)            | 70,00           | 35,00           |
| Aula, Pausenhalle (mit Inventar)             | 90,00           | 45,00           |
| Fachunterrichtsraum (incl. Inventar)         | 50,00           | 25,00           |
| allgemeiner Unterrichtsraum (incl. Inventar) | 40,00           | 20,00           |

Dauert eine Veranstaltung länger als 3 Stunden, erhöht sich die Gebühr je angefangene Stunde um 25 % des Betrages, der nach der vorstehenden Festsetzung zu zahlen ist.

- (5) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden. Über eine Gebührenbefreiung/-reduzierung entscheidet der Samtgemeindebürgermeister im Einzelfall.

## **§ 4**

### **Berechnung besonderer Kosten**

Entstehen durch die Benutzung von Schulräumen besondere Kosten, die über die in § 2 festgelegten Gebühren hinausgehen, so sind diese durch den Veranstalter zu erstatten. Dieses gilt insbesondere für Schadenersatz bei Beschädigungen/Diebstahl und Kosten für einen erforderlichen Sonderreinigungsaufwand.

## **§ 5**

### **Abrechnung**

- (1) Eine Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt bei einer regelmäßigen Nutzung durch Vereine rückwirkend halbjährlich bezogen auf das Kalenderjahr.
- (2) Bei einer einmaligen oder unregelmäßigen Nutzung erfolgt die Abrechnung innerhalb eines Monats nach Benutzungstermin.

**§ 6**

**Fälligkeit**

Die Gebühren und die besonderen Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Bodenwerder, 29. November 2012

**Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

L.S.

gez. Joachim Lienig

Samtgemeindebürgermeister

## BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

**38. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich zw. Charlotten- u. Sollingstr.)**

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplans gilt seit dem 26.11.12 gem. § 6 Abs. 4 BauGB als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

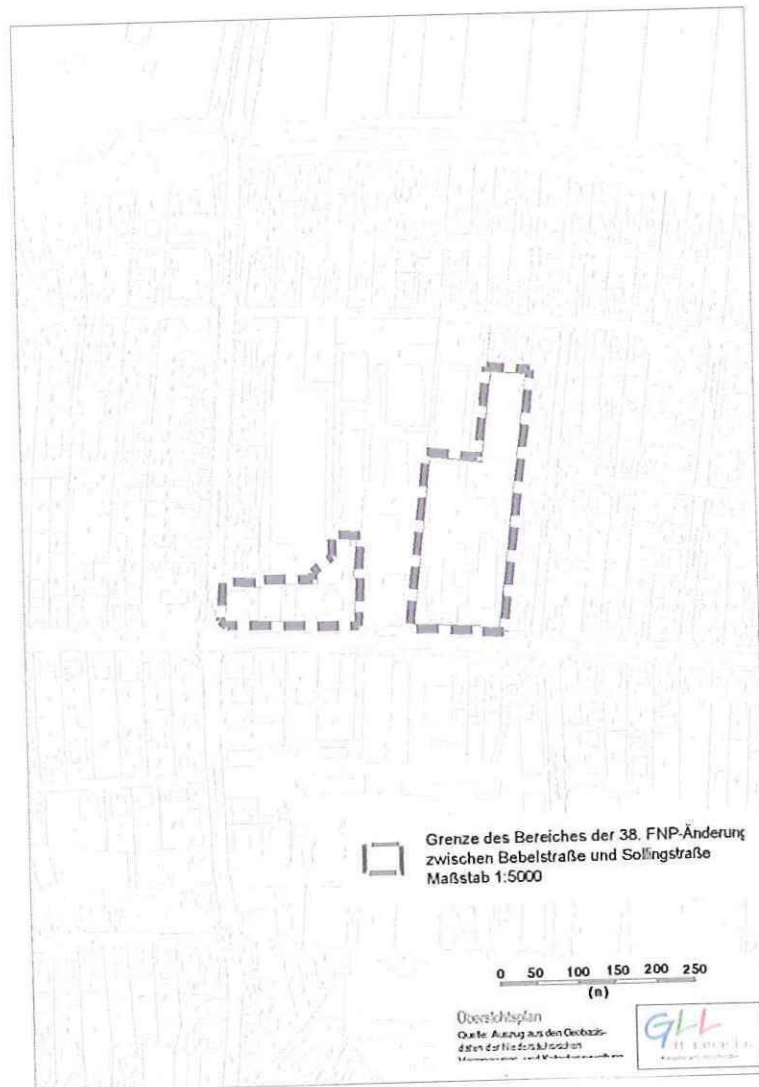
II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 38.. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 03.12.2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



## BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

**Bebauungsplan Nr.: 91 "Zwischen Charlotten- und Sollingstraße"**

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20.03.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 91 "Zwischen Charlotten- und Sollingstraße" mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

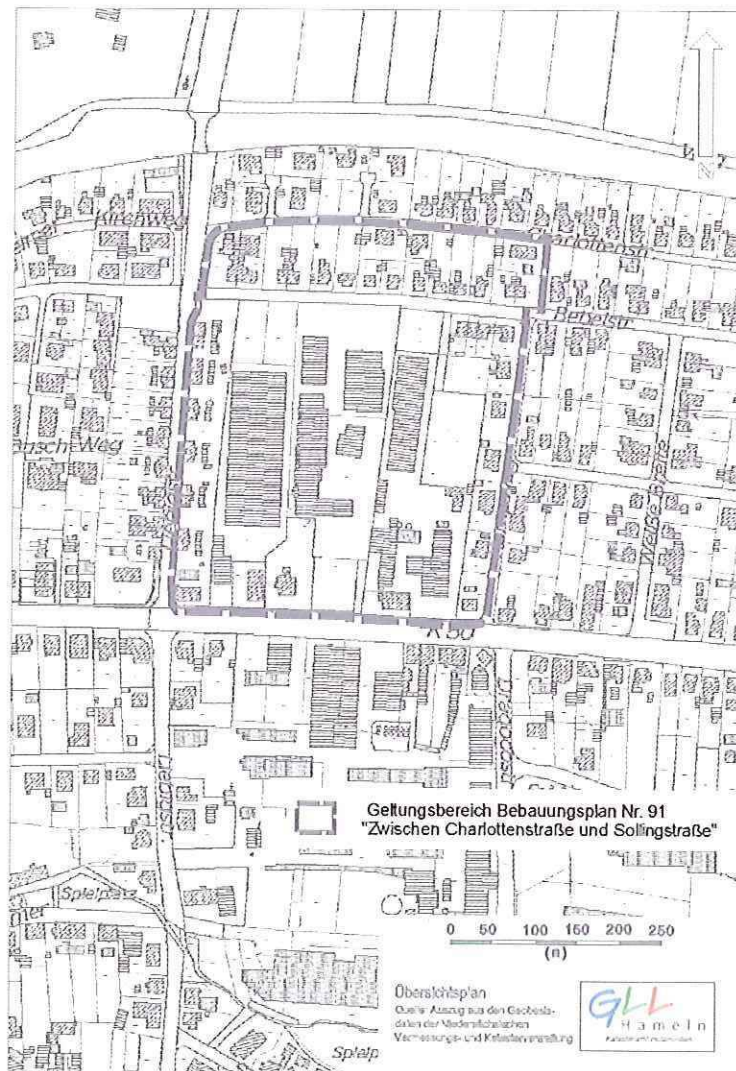
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 03.12.2012

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



## BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

**Bebauungsplan Nr.: 50 „Zwischen Rumohrtalstr. und Hangweg – 3. Änderung“**

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 09.10.2012 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Zwischen Rumohrtalstr. und Hangweg – 3. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Die Durchführung der Bebauungsplanänderung erfolgte gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren. Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Wiedernutzbarmachung von nicht genutzten Gewerbeflächen. Das beschleunigte Verfahren konnte angewandt werden, da durch den Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben zulässig werden, die einer UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter gegeben sind. Hierzu wurde im Zuge des Aufstellungsbeschlusses ein Umweltbericht der ersten Stufe erstellt.

Die Planungsinhalte des Änderungsbebauungsplanes entwickeln sich derzeit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Holzminden. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan ist im Zuge der Berichtigung anzupassen (§ 13a (2) Nr. 2 BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Die Berichtigung erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

III. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 11.10.2007

Der Bürgermeister  
Jürgen Daul

